

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Versorgung mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 1 Absatz 2 und 17 Absatz 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.27), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald), im Folgenden Kita genannt.

§ 2 Grundsätze

(1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Gemeinde Burg (Spreewald) an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes in Form einer Pauschale fest und bestimmt die Erhebung dieser als Gebühr.

§ 3 Durchführung und Abrechnung

(1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der täglichen Mittagsversorgung in der Kita teil. Gleiches gilt für Gastkinder, für die ein Gastkindvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen kann, ist keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

(3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Essengeldpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Träger. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab in der Verwaltung vorzulegen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita.

(3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühr fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Kita per Bescheid festgesetzt. Damit werden Fehlzeiten (Wochenenden, Feiertage, Urlaub und Krankentage) berücksichtigt und abgegolten.

(2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 1,79 Euro/Portion. Die monatliche Pauschale beträgt, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 228 Tagen/Kind, 34,00 Euro.

(3) Für Gastkinder werden die tatsächlichen Anwesenheitstage unter Zugrundelegung der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 abgerechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

(3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern die fällige Gebühr in bar bei der Leiterin.

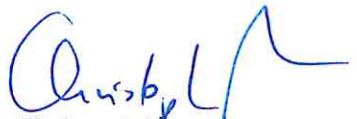
§ 7
Zwangsverfahren

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald),*20.12.2018*.....


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Versorgung mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 1 vom 9. Januar 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 20.12.2018


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

